

Nachtrag zum
Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrages
zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Koronare Herzkrankheit (KHK) auf der Grundlage von § 73a SGB V
vom 20.09.2004, in der Fassung vom .. *08.6.2010*

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse

dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover

der BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband

der Knappschaft
– Regionaldirektion Berlin –

der Krankenkasse für den Gartenbau
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

Der oben genannte Vertrag wird mit Wirkung zum 01.07.2010 wie folgt geändert:

(1) § 1 Dokumentationen

In Absatz 1, einleitender Satz 1, wird die Angabe „Dokumentationsdaten 6a/b“ durch das Wort „Dokumentationsdaten“ ersetzt.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

In Absatz 2 (neu) Satz 1 wird hinter „Dokumentationen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(einschließlich Kennzeichnung, ob eine Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz erfolgt)“

(2) § 2 Betreuungspauschale

§ 2 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für den zusätzlichen Aufwand für die Betreuung der eingeschriebenen Versicherten im Rahmen des DMP KHK erhält der nach § 3 bzw. der in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 des DMP-Vertrages KHK koordinierende Arzt einen Betrag in Höhe von:

7,50 € (SNR 99188) je wirksam eingeschriebenen Versicherten und Quartal, ohne Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz,

12,50 € (SNR 99190) je wirksam eingeschriebenen Versicherten und Quartal, mit Teilnahme am Modul chronische Herzinsuffizienz.

- (2) Die Abrechnung der Betreuungspauschale SNR 99190 setzt voraus, dass der koordinierende Arzt beim Dokumentationsparameter „Modul-Teilnahme Chronische Herzinsuffizienz“ für das betreffende Quartal „Ja“ dokumentiert.
- (3) Die SNR 99188 ist nicht neben der SNR 99190 für den gleichen Versicherten im gleichen Quartal abrechnungsfähig.“

(3) § 3 Facharztspauschale

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die SNR 99189 ist nicht neben der SNR 99188 oder SNR 99190 vom gleichen Arzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.“

Berlin, den 08.6.2010

i.V. Harald Möhlmann

AOK Berlin-Brandenburg – Die Gesundheitskasse,
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
diese handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
Der Vorstand

Spal

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin-Brandenburg

i.V. T. Na

BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband
Der Vorstandsvorsitzende

i.V. Kef

Knappschaft - Regionaldirektion Berlin
- Der Leiter der Regionaldirektion -

Spa

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand